

**Antrag der Fraktion UWIGA vom 30. Mai 2016 betr. Prüfauftrag bezüglich
Verwaltungsgerichtsbeschluss**

Fraktion UWIGA
Elisabethenstraße 31
64283 Darmstadt



bringt's auf den Punkt, am 26. Mai 2016

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen,

- 1) ob bei der Vorgabe, Anordnung des Herrn BM Reißer ein Urteil des Verwaltungs-gerichtes zu ignorieren und dem dadurch verursachten Vermögensschaden (vermeidbare Gebühren in Höhe von ca. 165.000 Euro) die Anwendung des § 75 HGO – Erzwingung eines Disziplinarverfahrens durch die Gemeindevertretung – erfolgreich sein könnte. Die hierfür notwendige Stimmenmehrheit der Gemeindevertretung wird dabei als gegeben vorausgesetzt.
- 2) ob wegen Verschwendung, Veruntreuung von Steuergeld ggf der § 266 Untreue des Strafgesetzbuches in Frage kommen könnte.
- 3) Ob die laut Magistratsvorlage (Vorlage-Nr. 2016/0195) frei gegebene Zahlung der Gebühren in Höhe von 165.000 Euro durch §100 HGO gerechtfertigt ist und ob diese Freigabe der Gelder abschließend nur durch den Magistrat erfolgen darf (so die Auskunft des OB im ÄR). Insbesondere geprüft werden soll in diesem Zusammenhang, ob diese Gebühren-gelder tatsächlich unvorhersehbar und unvermeidbar waren, oder ob nicht gemäß §100 HGO,1 diese Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind und somit der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen.

Begründung:

Die parlamentarische Aufarbeitung der „Causa Reißer“ erfolgt durch das Parlament. Unabhängig davon, ob eine Abwahl erfolgreich ist oder nicht, gibt es andere rechtliche Maßnahmen und Vorgänge zu prüfen. Inzwischen steht unmissverständlich fest, dass das Rechtsamt bei und während der Vorgänge rund um die Vorfälle beim Hessenderby nicht konsultiert, d.h. weder ge- noch befragt wurde. Demnach ist eine objektive juristische Bewertung der Handlungen und Vorgänge durch das Rechtsamt möglich und wünschenswert.

Stadtverordneter
Helmut Klett